

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

3. Auflage, gültig ab 17. August 2020

1 Allgemeines

- ¹ Die vorliegende dritte Auflage des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen ab Beginn des Schuljahres 2020/21 umsetzen müssen, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern. Zweck
- ² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Bundesrat) einschliesslich der Erläuterungen vom 3. Juli 2020 (Bundesamt für Gesundheit),
 - Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich),
 - Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 3. Juli 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich).
- ³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden. Gültigkeitsbereich
- ⁴ Für die Durchführung von Musiklagern gelten zusätzlich die Schutzkonzepte der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, die Schutzkonzepte für das Gastgewerbe und Hotelbetriebe und gegebenenfalls das Schutzkonzept des Lagerdomizils. Widersprechen sich diese Schutzkonzepte, hat vor Lagerbeginn eine Klärung mit den Betreibern und Vermietern zu erfolgen. Musiklager
- ⁵ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Schutzkonzept der Volksschule
- ⁶ Veranstaltungen mit über 1'000 Anwesenden bleiben verboten. Veranstaltungsverbot
- ⁷ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten oder Schutzmaske tragen, häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten immer, überall und für alle. Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

2 Verantwortung

- ⁸ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe. Schutzbeauftragter

⁹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungspersonen

¹⁰ Während der gesamten Dauer eines Musiklagers (einschliesslich der Hin- und Rückreise, sofern diese nicht individuell erfolgt) unternimmt die Lagerleitung das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen.

Lagerleitung

¹¹ Für jede Veranstaltung ernennt der Schutzbeauftragte eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen. Der Schutzbeauftragte stattet sie dafür mit den erforderlichen Mitteln aus.

Veranstaltungsverantwortliche

3 Personen

¹² Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, nehmen ihre Arbeit wieder auf. Die bisherigen Freistellungen enden auf Beginn des Schuljahres 2020/21.

Beendigung der Freistellungen

¹³ Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Reisen in Risikoländer

¹⁴ Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Meldung der SwissCovid-App

¹⁵ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lehr- und Leitungspersonen

¹⁶ Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause; andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden

¹⁷ Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche Dienst, welche Personen unter Quarantäne gestellt werden. Treten innerhalb derselben Lerngruppe innert 10 Tagen mehrere Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst, der sodann alle weiteren Massnahmen beschliesst. Die Information der Betroffenen obliegt der Musikschule.

positiver Covid-19-Test

4 Gebäude

¹⁸ Für Schutzvorkehrungen in den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Betreiber oder Vermieter zuständig. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

Zuständigkeit

¹⁹ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

²⁰ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Elektrische Händetrockner sind auszuschalten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner

²¹ Alle Räume, die zu Unterrichtszwecken, für Kurse, Proben und Veranstaltungen genutzt werden, sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne öffentbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

²² Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.) müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Sofern Blasinstrumente zum Einsatz gelangten oder gesungen wurde, ist auch der Boden in die Reinigung einzubeziehen. Eine Reinigung im selben Umfang hat vor und nach jeder Veranstaltung zu erfolgen. Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen gereinigt werden.

Reinigung

5 Sicherheitsabstand und Raumgrössen

²³ In allen Räumen muss zwischen und zu Erwachsenen ein Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Unter Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter kann auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden.

Sicherheitsabstand

²⁴ Die in Unterrichts-, Kurs- und Proberäumen sowie im Bühnen- und Publikumsbereich von Veranstaltungen verfügbare unmöblierte Fläche darf nicht kleiner sein als drei Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. Dieser Wert darf auch dann nicht unterschritten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Schutzmasken getragen werden.

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

- ²⁵ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand muss vor, während und nach dem Anlass eingehalten werden. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Hygieneverhalten
- ²⁶ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen. persönliche Instrumente
- ²⁷ Steht von den nicht persönlichen Instrumenten nur eines zur Verfügung, das von mehreren Mitwirkenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Personen Schutzmasken zu tragen. Unterschreitung des Sicherheitsabstands
- ²⁸ Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen). Reinigung der Instrumente
- ²⁹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich. gelegentlicher Körperkontakt
- ³⁰ Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig gelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne offenbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. Lüftung
- ³¹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält. Vermeiden von Zugluft
- ³² Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten. Präsenzlisten

7 Veranstaltungen

- ³³ An den Ein- und Ausgängen des Gebäudes muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Ein- und Ausgänge
- ³⁴ Kann der Sicherheitsabstand zwischen Publikum und Mitarbeitenden bei bedienten Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Getränkeausgabe) Schutzvorkehrungen bei Servicestationen

nicht eingehalten werden, sind Schutzwände vorzusehen. Um es dem Publikum zu erleichtern, den Sicherheitsabstand einzuhalten, sind Bodenmarkierungen anzubringen.

³⁵ Zu Situationen, in denen der Sicherheitsabstand ohne Schutzmasken länger als 15 Minuten nicht eingehalten wird, kann es bei jeder Veranstaltung kommen. Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums deshalb bei allen Veranstaltungen erfasst.

Erfassen von
Kontaktdaten

³⁶ Vor, während und nach der Veranstaltung dürfen höchstens 300 Anwesende der Möglichkeit ausgesetzt werden, miteinander Kontakt zu haben. Bei grösseren Veranstaltungen müssen folglich streng getrennte Sektoren eingerichtet werden. Falls vorhanden sind zudem die Sitze zu nummerieren.

Sektoren und
Sitznummern

³⁷ Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Telefonnummer und allenfalls die Sitznummer. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.

Datenerfassung und
Datenschutz

³⁸ Wird angehenden Lernenden anlässlich einer Instrumentenpräsentation das Instrument einer Lehrperson oder ein Instrument der Musikschule zum Ausprobieren übergeben, muss dieses bei der Rück- oder Weitergabe so gut wie möglich gereinigt werden.

Instrumenten-
präsentation

8 Beratung

³⁹ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

⁴⁰ Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen.

FAQs

9 Inkraftsetzung und Publikation

⁴¹ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 17. August 2020 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Inkraftsetzung

⁴² Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation